

868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (481 der Beilagen): Bundesgesetz über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1988 — AusG) und über die Anträge der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend Objektivierung der Postenvergabe im öffentlichen Dienst [1/A(E)] und der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Ausschreibungsgesetz), geändert wird (126/A)

Die Regierungsvorlage 481 der Beilagen sieht weitere Schritte der Objektivierung bei der Vergabe leitender Funktionen sowie bei der Besetzung höherwertiger Arbeitsplätze an nachgeordneten Dienststellen vor. Der im Ausschreibungsgesetz BGBl. Nr. 700/1974 enthaltene Katalog der durch öffentliche Ausschreibung zu besetzenden Funktionen soll erweitert werden und in seiner Systematik dem Bundesministerengesetz 1986 angeglichen werden.

Der Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen schlägt die Fassung einer Entschlie-ßung vor, mit der der Bundeskanzler ersucht werden soll, binnen sechs Monaten Gesetzesvorschläge ausarbeiten zu lassen, durch die der Forderung nach Objektivierung der Postenvergabe im öffentlichen Dienst Rechnung getragen wird.

Der selbständige Antrag der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen schlägt eine Novellierung des Ausschreibungsgesetzes aus 1974 vor, durch die in das Gesetz auch Rechtsvorschriften über eine Objektivierung bei Personaleinstellungen aufgenommen werden. Hierbei sollen die in den Bundesländern gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden.

Der Verfassungsausschuß hat am 5. Mai 1987 zunächst zur Vorbehandlung des Initiativantrages

der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen 1/A(E) einen Unterausschuß eingesetzt, dem am 23. März 1988 auch die Regierungsvorlage 481 der Beilagen sowie der selbständige Antrag der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen 126/A zur Vorbehandlung zugewiesen wurden. Dem Unterausschuß gehörten seitens der Sozialistischen Partei die Abgeordneten Elmecker, Ing. Nedwed, Pöder und Dr. Stippel, seitens der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Karas, Dr. Kohlmaier — nach dessen Ausscheiden Dr. Khol — und Stricker sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Gugerbauer und von den Grünen der Abgeordnete Mag. Geyer — nach dessen Ausscheiden der Abgeordnete Smolle — an.

Der Unterausschuß hat zwei Sitzungen abgehalten. Am 11. Jänner 1989 zog der Unterausschuß den ihm nunmehr vorliegenden Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1988 in Verhandlung, über den jedoch kein Einvernehmen erzielt wurde.

Am 18. Jänner 1989 hat der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Pöder über dieses Ergebnis der Unterausschußverhandlungen im Verfassungsausschuß berichtet.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Pöder, Smolle, Dr. Gugerbauer, Dr. Khol, Dr. Frischenschlager, Mag. Dr. Neidhart und der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Schranz sowie der Bundesminister Dr. Löschnak beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pöder und Dr. Khol ein umfassender Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage 481 der Beilagen, die im Sinne des § 41 Abs. 4 die Verhandlungsgrundlage bildete, eingebracht.

Weiters wurde vom Abgeordneten Smolle ein Abänderungsantrag betreffend §§ 1 und 15 Abs. 2 der Regierungsvorlage vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages der

Abgeordneten Pöder und Dr. Kohl mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Smolle fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Die Initiativanträge der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen 1/A(E) und der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen 126/A gelten als miterledigt.

Zum angeschlossenen Gesetzentwurf und zu einzelnen Bestimmungen desselben stellte der Verfassungsausschuß mehrheitlich folgendes fest:

1. Der Ausschuß geht davon aus, daß das Bundesgesetz vom 6. Juli 1983, BGBl. Nr. 385, über die Ausschreibung leitender Funktionen bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB-Ausschreibungsgesetz) den Grundsätzen des Ausschreibungsgesetzes 1989 angepaßt wird und die Bundesregierung dem Nationalrat eine Regierungsvorlage so rechtzeitig vorlegt, daß ein gleichzeitiges Inkrafttreten gewährleistet ist.
2. Unter Bedachtnahme auf die gesetzliche Bestimmung des § 22 Abs. 4, wonach die Erstellung der Tests durch die Verwaltungsakademie des Bundes einvernehmlich mit den zuständigen Zentralstellen erfolgt, geht der Ausschuß davon aus, daß die zuständigen Zentralstellen auch bei der Auswertung der Tests mitwirken können.
3. Der Ausschuß stellt fest, daß der öffentliche Dienstgeber sich zur Fortsetzung der positiven Maßnahmen zum Ausgleich von Ungleichbehandlungen der Frauen, die aus Tradition gewachsen sind, bekennt. Durch die vermehrte Ausschreibung leitender Funktionen und die Objektivierung der Aufnahmen soll auch die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern besser gewährleistet werden.

Zu § 4 Abs. 2 und 3:

Mit der Anführung von Richtverwendungen im § 4 Abs. 2 sollen alle Verwendungen (Funktionen) der Verwendungsgruppe A und der gleichwertigen Verwendungsgruppen erfaßt werden, deren Inhaber auf Grund der geltenden Beförderungspraxis im Wege der Bestlaufbahn die Dienstklasse VIII erreichen können.

Mit der Anführung von Richtverwendungen im § 4 Abs. 3 sollen alle Verwendungen (Funktionen)

der Verwendungsgruppe B und der gleichwertigen Verwendungsgruppen erfaßt werden, deren Inhaber auf Grund der geltenden Beförderungspraxis im Wege der Bestlaufbahn die Dienstklasse VII erreichen können.

Zu § 5 Abs. 3:

Der Ausdruck „möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes“ verbietet es nicht, eine Ausschreibung im Bedarfsfall auch etwas mehr als drei Monate vor dem Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes durchzuführen.

Zu § 21 Abs. 4:

Es ist nicht auszuschließen, daß die im § 21 Abs. 4 vorgesehene Publizität in Einzelfällen mögliche Bewerber von einer solchen Bewerbung deshalb abhält, weil sie zB Schwierigkeiten mit ihrem bisherigen Dienstgeber (Arbeitgeber) befürchten. Dennoch folgt die vorliegende Regelung dem Publizitätsprinzip, da es einen wichtigen Bestandteil der vorgesehenen Objektivierung der Aufnahme in den Bundesdienst bildet.

Da jedoch eingewendet werden kann, daß durch jedes Fehlen einer Geheimhaltungsmöglichkeit gerade besonders qualifizierte Bewerber, die sich in einem anderen Dienstverhältnis befinden, von einer Bewerbung abgehalten werden könnten, werden die aufnehmenden Dienststellen ersucht, jene ihnen bekannt gewordenen Fälle gesondert festzuhalten und bei Bedarf bekanntzugeben, in denen sich jemand zunächst bewerben wollte, aber deswegen nicht beworben hat, weil die von ihm geforderte Vertraulichkeit nicht zugesichert werden konnte.

Zu § 26 Z 3 (§ 22 a Abs. 3 PVG):

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Vorsitz im Begutachtungsausschuß der zum PVG ergangenen Judikatur entsprechend jenem Mitglied zukommt, das von der stärksten im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppe gestellt wird.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Verfassungsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 01 18

Mag. Dr. Neidhart

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxxx 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1989 — AusG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und um Funktionen und Arbeitsplätze

§ 1. Die Bewerbung um die Aufnahme in den Bundesdienst und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze beim Bund stehen allen österreichischen Staatsbürgern offen.

Abschnitt II

Auszuschreibende Funktionen und Arbeitsplätze

§ 2. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. sonstige organisatorische Einheiten, die den in Z 1 bis 3 angeführten gleichzuhalten sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 und § 4 Abs. 6 sind im Bereich der Parlamentsdirektion nur folgende Funktionen auszuschreiben:

1. Leiter der Parlamentsdirektion und dessen Stellvertreter,
2. Leiter der Parlamentsdienste.

(3) Abweichend von Abs. 1 und § 4 Abs. 6 sind in der Präsidentschaftskanzlei nur die Funktionen des Leiters der Präsidentschaftskanzlei und dessen Stellvertreters auszuschreiben.

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) Österreichisches Staatsarchiv,
 - b) Österreichisches Statistisches Zentralamt,
 - c) Amt der Wiener Zeitung,
 - d) Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung;
2. im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten:
 - a) Diplomatische Akademie,
 - b) Kulturinstitute;
3. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - a) Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - b) Wasserstraßendirektion,
 - c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - d) Österreichisches Patentamt,
 - e) Bundesgebäudeverwaltungen II,
 - f) Burghauptmannschaft in Wien,
 - g) Schloßhauptmannschaft Schönbrunn;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
 - a) Landesinvalidenämter,
 - b) Landesarbeitsämter,
 - c) Arbeitsinspektorate;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Bundesrechenamt,
 - b) Finanzlandesdirektionen,
 - c) Finanzprokuratur,
 - d) Österreichisches Postsparkassenamt,
 - e) Hauptpunzierungs- und Probieramt,
 - f) Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols,
 - g) Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung;
6. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) Sicherheitsdirektionen,
 - b) Bundespolizeidirektionen,
 - c) Landesgendarmeriekommanden;

7. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
- Justizanstalten,
 - Dienststellen für Bewährungshilfe;
8. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
- Armeekommando,
 - Korpskommanden,
 - Landesverteidigungsakademie,
 - Theresianische Militärakademie,
 - Heeresgeschichtliches Museum,
 - Militärkommanden,
 - Kommando der Fliegerdivision,
 - Kommando der Panzergrenadierdivision,
 - Heeres-Materialamt;
9. im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:
- Österreichische Bundesforste,
 - alle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellten Dienststellen;
10. im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie:
Umweltbundesamt;
11. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport:
Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes;
12. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:
- Post- und Telegraphendirektionen,
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt,
 - Amt für Schifffahrt,
 - Fernmeldetechnisches Zentralamt,
 - Fernmeldezentralbauleitung,
 - Rechenzentrum für die Post- und Telegraphenverwaltung,
 - Postzeugverwaltung,
 - Fernmeldezeugverwaltung,
 - Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge;
13. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - Österreichische Nationalbibliothek,
 - Institut für österreichische Geschichtsforschung,
 - Bundesdenkmalamt,
 - Staatliche Sammlungen,
 - Museen,
 - Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal,
 - Geologische Bundesanstalt,
 - Archäologisches Institut;
14. im Bereich sämtlicher Ressorts:
Leitung einer in Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 20 bestehen. Dies gilt nicht für
- den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ und
 - die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.
- § 4. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einem im Abs. 2 oder 3 als Richtverwendung angeführten oder gemäß Abs. 4 gleichzuhaltenden Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 3 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz für Beamte
- der Verwendungsgruppen A, H 1 oder PT 1 oder
 - der Verwendungsgruppen B, W 1, H 2 oder PT 2 (in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne Hochschulbildung)
- vorgesehen ist.
- (2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind:
- im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - Leiter der Präsidialabteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
 - Leiter der bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien,
 - Leiter der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling;
 - im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - Leiter der Berghauptmannschaft Wien, Leoben oder Salzburg,
 - Leiter einer Abteilung des Österreichischen Patentamtes,
 - Leiter der Abteilungen K 1 oder P 1 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;
 - im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - Leiter der Geschäftsabteilung 1 einer Finanzlandesdirektion,
 - Leiter einer Abteilung in der Finanzprokuratoratur,
 - Leiter der Rechtsabteilung des Österreichischen Postsparkassenamtes;
 - im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
Vorstand des Sicherheitsbüros;
 - im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - Divisionskommandant,
 - Leiter des Amtes für Wehrtechnik.
- (3) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind:
- im Bereich des Bundeskanzleramtes:
Referatsleiter Lohnsteuer im Österreichischen Statistischen Zentralamt;
 - im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - Leiter der Bundesmobilenverwaltung,

- b) Leiter des Beschußamtes Wien,
- c) Leiter des Eichamtes Wien, Linz oder Graz,
- d) Leiter der Abteilungen L 4 oder L 6 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen;
- 3. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
 - a) Leiter eines großen Arbeitsamtes, zB des Arbeitsamtes Bau — Holz, des Arbeitsamtes Klagenfurt oder des Arbeitsamtes Wels,
 - b) Leiter der Abteilung Ib des Landesarbeitsamtes Wien, Niederösterreich, Oberösterreich oder Steiermark;
- 4. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Stellvertreter des Amtsvorstandes des Finanzamtes Radkersburg, Tamsweg oder Waidhofen an der Thaya,
 - b) Gruppenleiter einer Betriebsprüfungsgruppe im Finanzamt Klagenfurt, Graz-Stadt oder Wien-1. Bezirk,
 - c) Inspizierende der Zollämter;
- 5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:

Leiter des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien;
- 6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:

Vorsteher der Geschäftsstelle bei einem Oberlandesgericht oder bei einem großen Gerichtshof I. Instanz, zB beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder Graz oder beim Landesgericht Linz;
- 7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) Kommandanten von Fach- und Waffenschulen, zB Heeresunteroffiziersschule, Panzertruppenschule, Pioniertruppenschule,
 - b) Kommandanten der Fliegerregimenter,
 - c) Kommandanten der größten Truppenübungsplätze, zB Allentsteig oder Bruckneudorf,
 - d) Kommandant der Heeresbekleidungsanstalt,
 - e) Kommandant der Heereszeuganstalt Wien;
- 8. im Bereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:

Leiter des Fernsprechgebührenamtes Wien;
- 9. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:

Leiter der Studienbeihilfenbehörde;
- 10. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leiter einer Buchhaltung in nachgeordneten Dienststellen mit mehr als 20 Bediensteten.

(4) Den in den Abs. 2 und 3 angeführten Richtverwendungen sind jene Arbeitsplätze gleichzuhalten,

1. die für Beamte einer entsprechenden, im Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppe vorgesehen sind,
2. denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und
3. bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung einer für die entsprechende Verwendungsgruppe im Abs. 2 oder 3 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(5) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsstufen A 1 oder B 1 im Bereich der Österreichischen Bundesforste ist dieser auszuschreiben.

(6) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referates in einer Zentralstelle ist diese Funktion auszuschreiben.

Abschnitt III

Ausschreibung und Bewerbung

§ 5. (1) Die Ausschreibung nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 6 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. In den übrigen Fällen des § 4 haben die Ausschreibungen von jenen Dienststellen zu erfolgen, die Dienstbehörden erster Instanz sind und in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll. Im Bereich der Österreichischen Bundesforste kommt diese Aufgabe der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zu.

(2) Die Ausschreibung hat neben den Aufnahme- oder Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluß zu geben.

(3) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Die Frist von einem Monat verlängert sich auf drei Monate, wenn noch nicht feststeht, ob diese Funktion oder dieser Arbeitsplatz bestehenbleiben oder aufgelassen werden soll. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, so sind diese innerhalb eines Monats ab dem Tag der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme auszuschreiben.

(4) Die in den §§ 2 und 3 umschriebenen Funktionen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Die Ausschreibung dieser Funktionen kann daneben auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Amtsblättern und Verordnungsblättern, verlautbart werden. Für Funktionen nach § 3 gilt ferner, daß eine Bekanntgabe nach Abs. 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ aus Kostengründen entfallen kann, wenn diese Bekanntgabe auf geeignete Weise behördenintern erfolgt und für alle Bewerber die Kenntnisnahme ermöglicht wird. Die im § 4 genannten Referate und Arbeitsplätze sind behördenintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

(5) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 6. (1) Bewerber um die im Abschnitt II angeführten Funktionen oder Arbeitsplätze haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle einzubringen.

(3) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke, wie zB „Bewerber“, „Beamter“, „Inhaber der Funktion“, „Leiter“, „Vorsitzender“, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Abschnitt IV

Arten und Zusammensetzung der Begutachtungskommissionen

§ 7. (1) Bei den für die Ausschreibung zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 1) sind Begutachtungskommissionen, und zwar

1. für Ausschreibungen gemäß den §§ 2 und 3 Begutachtungskommissionen im Einzelfall und
2. für Ausschreibungen gemäß § 4 ständige Begutachtungskommissionen,

einzurichten.

(2) Die Begutachtungskommissionen haben aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom Leiter der zuständigen Zentralstelle zu bestellen, je eines ist von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und eines vom zuständigen Zentralausschuß zu entsenden.

(3) Jeder Bundesbedienstete hat einer Bestellung zum Mitglied einer Begutachtungskommission Folge zu leisten.

(4) Der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat eines der von ihm bestellten Mitglieder mit dem Vorsitz der Begutachtungskommission zu betrauen.

(5) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen einer Begutachtungskommission nicht angehören.

§ 8. Für die ständigen Begutachtungskommissionen (§ 7 Abs. 1 Z 2) gilt ferner:

1. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.
2. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 7 Abs. 2 letzter Satz entsprechende Zusammensetzung der Begutachtungskommission zu ermöglichen, die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.
3. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission ruht von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.
4. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder aus dem Personalstand des Ressorts.
5. Bei Bedarf ist die Begutachtungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Abschnitt V

Tätigkeit der Begutachtungskommission

§ 9. (1) Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich — soweit erforderlich, auch in einer persönlichen Aussprache mit den Bewerbern — einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildungen und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen.

(2) Steht ein Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so hat die Begutachtungskommission das Recht, in alle Personalunterlagen über den Bewerber Einsicht zu nehmen.

(3) Die Begutachtungskommission kann auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber notwendige sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

(4) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und — wenn der Bewerber bereits in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht — auf Grund der bisher erbrachten Leistungen festzustellen.

§ 10. Die Begutachtungskommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten zu erstatten. Das Gutachten hat zu enthalten:

1. die Angabe, welche der Bewerber als nicht geeignet und welche Bewerber als geeignet anzusehen sind und
2. welche von den geeigneten Bewerbern in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind.

§ 11. Auf das Verfahren der Begutachtungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32 und 33 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

§ 12. (1) Die Sitzungen der Begutachtungskommission sind vom Vorsitzenden vorzubereiten und einzuberufen.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Begutachtungskommission ist die Anwesenheit sämtlicher gemäß § 7 Abs. 2 entsendeter und gegebenenfalls gemäß § 8 Z 2 in Betracht kommender Mitglieder erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Sind auch zu dieser Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende frühestens nach Ablauf von zwei weiteren Wochen eine dritte Sitzung einzuberufen. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(3) Die Begutachtungskommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende seine Stimme als letzter abzugeben.

(5) Die Begutachtungskommission hat ihr Gutachten gemäß § 10 innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 5 Abs. 5) der ausschreibenden Stelle zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Kommissionsmitglieder zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

(6) Hat jedoch bei der Abstimmung wegen Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gegeben, so können die bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder stattdessen beschließen, der ausschreibenden Stelle gemeinsam ein eigenes Gutachten vorzulegen.

§ 13. (1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Begutachtungskommissionen sind von der Bundesregierung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen.

(2) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit einer Begutachtungskommission verbunden sind, hat die für die Ausschreibung zuständige Stelle vorzusorgen.

§ 14. Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren. Nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und einer Reihung der Bewerber.

§ 15. (1) Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz. Er hat keine Parteistellung.

(2) Wird ein Bewerber mit der ausgeschriebenen Funktion betraut, der nach dem Gutachten der Kommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens ein anderer Mitbewerber, so sind dem zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung auf dessen Verlangen die Gründe, die für die Betrauung maßgebend waren, mitzuteilen.

(3) Nach der Vergabe der Funktion (des Arbeitsplatzes) hat die ausschreibende Stelle alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.

Abschnitt VI

Sonderbestimmungen für Funktionen nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986

§ 16. Wird ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

§ 17. (1) Ist eine Person gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut worden, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er neuerlich mit dieser Funktion betraut (weiterbestellt) wird.

(2) Im Falle einer solchen Weiterbestellung bedarf es keines neuerlichen Ausschreibungsverfahrens nach diesem Bundesgesetz.

(3) Wird dem Inhaber der Funktion jedoch mitgeteilt, daß eine Weiterbestellung nicht erfolgt, so hat dieser das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mitteilung die Erstellung eines Gutachtens über seine Bewährung in der Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der

organisatorischen Fähigkeiten und die Eignung zur weiteren Ausübung der Funktion, durch eine Weiterbestellungskommission zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn die im Abs. 1 angeführte Mitteilung nicht fristgerecht erfolgt. In diesem Fall beginnt die zweiwöchige Antragsfrist mit dem Beginn der im Abs. 1 angeführten dreimonatigen Frist zu laufen.

(4) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 3, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle dafür zu sorgen, daß für den Anlaßfall innerhalb von vier Wochen bei der Zentralstelle eine Weiterbestellungskommission eingerichtet wird.

§ 18. (1) Auf die Zusammensetzung der Weiterbestellungskommission ist § 7 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Weiterbestellungskommission sind unter Bedachtnahme auf ihre Fähigkeit zur Beurteilung der Bewährung des Antragstellers in der Funktion sowie seiner Eignung zu deren weiteren Ausübung und insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten auszuwählen. Sie müssen nicht dem Personalstand des Ressorts des zu beurteilenden Funktionsträgers angehören.

(3) Auf die Tätigkeit der Weiterbestellungskommission und die Rechtsstellung des Antragstellers sind die §§ 9 bis 15 sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Gegenstand des Verfahrens ist der vom Inhaber der Funktion gestellte Antrag.
2. Die Weiterbestellungskommission hat ihr Gutachten innerhalb von zehn Wochen ab der Antragstellung zu erstatten.

§ 19. Macht der Inhaber der Funktion von seinem Antragsrecht nach § 17 Abs. 3 innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Gebrauch, lehnt er eine neuerliche Betrauung mit der Funktion schriftlich ab oder entscheidet der Leiter der zuständigen Zentralstelle nach Abgabe des Gutachtens der Weiterbestellungskommission neuerdings auf Nichtweiterbestellung, so ist ein Ausschreibungsverfahren nach Abschnitt III durchzuführen.

Abschnitt VII

Andere Ausschreibungsverfahren

§ 20. In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über die Ausschreibung von Funktionen und Planstellen oder Betrauungen mit Arbeitsplätzen bleiben unberührt. Darüber hinaus ist Abschnitt VIII auf die Verwendungen im Höheren und Gehobenen Dienst im Personalstand des Rechnungshofes und im Höheren, Gehobenen und Mittleren Dienst im Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht anzuwenden.

Abschnitt VIII

Besetzung von Planstellen

§ 21. (1) Planstellen, von denen feststeht, daß sie spätestens am Jahresende des laufenden Kalenderjahres frei werden und nachbesetzt werden sollen, sind in dem am letzten Samstag des Monats Juli des jeweiligen Jahres erscheinenden „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Für allfällige zusätzlich frei werdende und im Laufe des nächsten Kalenderjahres zu besetzende Planstellen sowie für neu geschaffene Planstellen hat die Ausschreibung durch Anschlag an der Amtstafel der jeweils für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu erfolgen.

(2) Eine Ausschreibung nach Abs. 1 ist nicht durchzuführen:

1. bei Planstellen, die mit vorhandenen Bundesbediensteten besetzt werden sollen,
2. bei Funktionen, die den Ausschreibungsbestimmungen des Abschnittes II unterliegen,
3. bei Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organs,
4. bei kurzfristigen Tätigkeiten (zB Saisonarbeitskräfte oder Urlaubersatzkräfte).

Streben die in den Z 3 und 4 angeführten Bediensteten eine Verwendung an, die nicht nach Z 2, 3 oder 4 von der Ausschreibung ausgenommen ist, haben sie sich abweichend von der Z 1 dem für diese Verwendung vorgesehenen Ausschreibungsverfahren zu unterziehen.

(3) Alle Bewerber, die die Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen, sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen und nach Feststellung der Eignung von der zur Aufnahme zuständigen Dienststelle in die von ihr zu führenden Bewerberlisten aufzunehmen.

(4) Die Bewerberlisten sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie können bei Bedarf für jede der in Betracht kommenden Verwendungsarten getrennt geführt werden. Bewerber sind nur dann zur Eignungsprüfung zuzulassen, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerberliste erklären. Sie hat den Namen und das Geburtsdatum des Bewerbers sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung zu enthalten.

(5) Die Bewerber sind chronologisch nach dem Tag des Einlangens der Bewerbung bei der für die Aufnahme zuständigen Stelle zu reihen. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege eingebracht, so gilt jedoch als Datum des Einlangens das Datum des Poststempels. Jeder Bewerber ist bis zu einer allfälligen Aufnahme in den Bundesdienst — längstens jedoch ein Jahr lang ab der Bewerbung — in der Bewerberliste zu führen.

(6) Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Bewerberliste nicht erfüllen, sind hievon formlos zu verständigen.

§ 22. (1) Die Eignungsprüfung ist durchzuführen:

1. für Bewerber um die Aufnahme in die Verwendungsgruppen A und B oder diesen gleichwertige Verwendungen von der Verwaltungsakademie des Bundes,
2. für alle anderen Bewerber von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle.

(2) Die Eignungsprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 ist für die Bewerber aus den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland an der Verwaltungsakademie des Bundes in Wien durchzuführen. Für Bewerber aus den übrigen Bundesländern kann diese Eignungsprüfung von der Verwaltungsakademie des Bundes auch in einem anderen Bundesland durchgeführt werden, wenn hiefür mindestens 20 Bewerber aus diesem Bundesland und aus angrenzenden Bundesländern in Betracht kommen.

(3) Die Eignungsprüfung ist in Form schriftlicher Tests abzuhalten. Wenn es jedoch mit Rücksicht auf die vorgesehene Verwendung (zB für bestimmte handwerkliche Tätigkeiten) dem Prüfungszweck besser entspricht, ist anstelle eines schriftlichen Tests oder zusätzlich zum schriftlichen Test ein praktischer Test vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, daß der Bewerber vom Inhalt des Tests erst bei Testbeginn Kenntnis erlangt.

(4) Die Tests sind von der Verwaltungsakademie des Bundes nach Befassung des Beirats so auszuarbeiten, daß ihre Anforderungen auf die für die betreffende Besoldungs-, Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder sonstige vergleichbare Einstufungskategorie erforderliche Vorbildung Bedacht nehmen und darüber hinaus durch spezielle Fragenprogramme für einzelne Verwendungen ergänzt werden können. Die Verwaltungsakademie des Bundes hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

(5) Die schriftlichen Tests sind in einer solchen Zahl von Varianten zu erstellen, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben durch die Bewerber ausgeschlossen ist. Die Verteilung der Tests an die einzelnen Bewerber hat erst unmittelbar vor Testbeginn nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen.

§ 23. (1) Die schriftlichen und — soweit dies möglich ist — auch die praktischen Tests sind für die Auswertung zu anonymisieren. Bei der Auswertung ist festzustellen, ob der Bewerber für die angestrebte Verwendung

1. besonders geeignet,
2. geeignet oder
3. nicht geeignet

ist. Die Auswertung ist nach einem Punktesystem durchzuführen, das von der Verwaltungsakademie des Bundes entsprechend den Erfordernissen der angestrebten Verwendungen festzulegen ist.

(2) Der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten und der Gewerkschaft der Eisenbahner ist Gelegenheit zu geben, zur Auswertung der Tests nach § 22 Abs. 1 Z 1 je einen Vertreter als Beobachter zu entsenden.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eignungsprüfung und die Erstellung und Auswertung der Tests sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

§ 24. (1) Die Eignungsprüfung ist kostenlos. Im übrigen haben die Bewerber die Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an der Eignungsprüfung entstehen, selbst zu tragen.

(2) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Eignung gilt für alle Bewerbungen um eine Planstelle für eine gleichartige Verwendung, die innerhalb von drei Jahren erfolgen.

(3) Die im § 21 Abs. 4 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

§ 25. Für die Aufnahme in den Bundesdienst sind die gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 besonders geeigneten Bewerber vor den gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 geeigneten Bewerbern heranzuziehen. Weisen mehrere Bewerber denselben Eignungsgrad auf, so ist bei der Auswahl auf den Tag des Einlangens des Bewerbungsschreibens bei der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle und auf das Ausmaß sozialer Bedürftigkeit Bedacht zu nehmen. Zu berücksichtigen sind auch die begünstigenden Bestimmungen der §§ 148 Abs. 6 und 7 und 186 Abs. 2 BDG 1979, des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, des § 33 Abs. 8 und 9 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, des § 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, und des § 6 Z 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947.

Abschnitt IX

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

§ 26. Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 9 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Es wird folgende lit. g angefügt:

„g) die beabsichtigte Ausschreibung einer Funktion oder eines Arbeitsplatzes nach § 5 des

Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. ..., sowie der Wortlaut der Ausschreibung.“

2. § 14 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) den Leiter der Zentralstelle im Falle des § 27 Abs. 4 zu beraten und ihm zwischen dem sechsten und vierten Monat vor Ablauf einer befristeten Bestattungsdauer (§ 9 des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76) eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine Weiterbestellung erfolgen soll;“

3. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„Begutachtungsausschuß

§ 22 a. (1) Zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben nach Abschnitt VIII AusG ist bei den aufnehmenden Dienststellen aus dem Kreis der Mitglieder der zuständigen Personalvertretungsausschüsse je ein Begutachtungsausschuß zu bilden. Bei Bedarf können auch mehrere Begutachtungsausschüsse gebildet werden. Diese Begutachtungsausschüsse sind auf Funktionsdauer des Personalvertretungsausschusses einzurichten und haben aus je einem Vertreter der im zuständigen Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) zu bestehen. Diese Vertreter sind unmittelbar von der betreffenden Wählergruppe des Zentralausschusses in den Begutachtungsausschuß zu entsenden und können von ihnen auch jederzeit abberufen und durch einen anderen Vertreter ersetzt werden.

(2) Jeder Begutachtungsausschuß hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Umfaßt der zuständige Zentralausschuß nur eine einzige Wählergruppe, so hat die stimmenstärkste Wählergruppe des zuständigen Personalvertretungsausschusses, die eine andere Bezeichnung als die Wählergruppe des Zentralausschusses aufweist, ebenfalls einen Vertreter in den Begutachtungsausschuß zu entsenden. Ist eine im Zentralausschuß vertretene Wählergruppe im zuständigen Personalvertretungsausschuß nicht vertreten, so kann diese Wählergruppe einen sonstigen Bediensteten ihres Vertrauens in den Begutachtungsausschuß entsenden, der das passive Wahlrecht für den Zentralausschuß besitzt. Dieser Bedienstete soll nach Möglichkeit der aufnehmenden Dienststelle angehören.

(3) Auf die Einberufung des Begutachtungsausschusses, den Vorsitz, die Protokollführung und die Abstimmung im Begutachtungsausschuß sowie eine allfällige Berichterstattung an den Personalvertretungsausschuß sind die für die Unterausschüsse geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(4) Dem Begutachtungsausschuß obliegt an Stelle des betreffenden Personalvertretungsausschusses

1. die Wahrnehmung der Beobachtertätigkeiten bei Eignungsprüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 2 AusG,
2. bei Aufnahmen nach § 25 AusG die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob das aufnehmende Organ bei der Auswahl des Bewerbers Bestimmungen des AusG verletzt hat.

Eine Übertragung dieser Aufgaben an den Personalvertretungsausschuß oder an seinen Vorsitzenden ist unzulässig.

(5) Die aufnehmende Dienststelle hat jede beabsichtigte Aufnahme nach § 25 AusG und die für die Auswahl des Bewerbers maßgebenden Gründe, das sind

1. die Eignung im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 1 oder 2 AusG,
2. der Tag des Einlangens des Bewerbungsschreibens,
3. allfällige nach § 25 zweiter Satz AusG zu berücksichtigende soziale Gründe und
4. ein allfälliges Vorliegen von Umständen, die nach § 25 letzter Satz AusG zu berücksichtigen sind,

spätestens zwei Wochen vorher dem Begutachtungsausschuß des bei ihr errichteten zuständigen Personalvertretungsausschusses bekanntzugeben. Eine Unterschreitung dieser Frist ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

(6) Den Mitgliedern des Begutachtungsausschusses ist auf Wunsch insoweit in die für die Bewerbung maßgebenden Akten — und zwar auch in die aller Mitbewerber — Einsicht zu gewähren, als dies zur Prüfung der für Auswahl des Bewerbers nach Abs. 5 Z 1 bis 4 maßgebenden Gründe eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(7) Für die Abgabe einer Stellungnahme nach Abs. 4 Z 2 ist abweichend vom Abs. 3 Stimmeneinheitlichkeit erforderlich. Kommt eine solche nicht spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufnahme zustande, so ist jedes einzelne Mitglied des Begutachtungsausschusses zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme berechtigt.

(8) Falls die aufnehmende Stelle trotz Feststellung des Begutachtungsverfahrens oder — im Falle des Abs. 7 zweiter Satz — eines einzelnen Mitgliedes, Bestimmungen des AusG seien nicht eingehalten worden, an der beabsichtigten Aufnahme festhält, so sind dem Begutachtungsausschuß auf dessen Verlangen die Gründe, die hiefür maßgebend waren, mitzuteilen.

(9) Die im § 9 Abs. 3 lit. a vorgesehene Mitteilungspflicht bei Aufnahmen wird durch die Abs. 1 bis 8 nicht berührt.“

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27. Bei der Ausschreibung einer Funktion oder eines Arbeitsplatzes, der Entscheidung über die

Weiterbestellung auf einer gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet besetzten Funktion sowie hinsichtlich der Besetzung von Planstellen stehen die den zuständigen Organen der Personalvertretung zukommenden Befugnisse (Abschnitt IX) im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen und in Bundesbetrieben, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden ist, den dort bestehenden Organen der Vertretung der Dienstnehmer zu.

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, soweit § 25 nicht ausdrücklich anderes bestimmt, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1989 tritt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1986, außer Kraft.

(3) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Ausschreibungsverfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tage seiner Kundmachung erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Zu 868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Abweichende persönliche Stellungnahme

des Abgeordneten Smolle gemäß § 42 Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes zu den Beratungen des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage 481 d. B. betreffend ein Bundesgesetz über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1988 — AusG)

Der Mißbrauch der politischen Macht für eine Personalpolitik im Sinne der Interessen der herrschenden Parteien ist ein ewiges Thema der öffentlichen Auseinandersetzung in Österreich. Versuche zur Entwicklung von Besetzungsverfahren, die dahingehende Vorwürfe entkräften könnten, gibt es — insbesondere im Bereich der Schulen — mehrere. Wie aus Kreisen der Lehrer verlautet, sind die Erfolge mäßig. Faktum bleibt, daß bestimmte Schulen zwischen den Parteien noch immer als „schwarze“ oder „rote“ Schulen gehandelt und vielfach neben dem offiziellen „objektiven“ Verfahren ein paralleles parteipolitisches geführt wird.

Aus den Erfahrungen kann der Schluß gezogen werden, daß ein „objektives“ Verfahren schlechthin Utopie ist, da die Betrauung mit einer Stelle in jedem Fall durch Menschen zu treffen ist, deren persönliches Urteil immer in die Entscheidung einfließen wird. Nach Auffassung des Grünen Vertreters im Verfassungsausschuß kann dem politischen Mißbrauch der Entscheidungsbefugnis über die Besetzung öffentlicher Dienststellen daher in erster Linie durch eine stärkere Transparenz des Betrauungsverfahrens sowie eine Stärkung der Stellung der Bewerber in diesem Verfahren erreicht werden.

Zur Entwicklung derartiger Verfahren hat im Auftrag des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport eine Kommission von Experten unter dem Vorsitz des verstorbenen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. Heller, Vorschläge erstattet. Da es sich bei der Objektivierung der Postenvergabe um einen sehr verzweigten und relativ komplizierten Rechtsbereich handelt, hat der Grüne Vertreter im Verfassungsausschuß beantragt, den Ausschußberatungen Experten beizuzie-

hen. Bedauerlicherweise wurde dieser Antrag abgelehnt, was nach Ansicht des Grünen Vertreters eine unseriöse Vorgangsweise darstellt und den Schluß zuläßt, daß die Mehrheit des Ausschusses ihre Absichten nicht einer wissenschaftlichen Kritik aussetzen wollte.

Dies kommt auch in den mageren Ergebnissen der Beratungen zum Ausdruck:

- Die wesentlichen Instrumente der Objektivierung nach dem vorliegenden Vorschlag — die Begutachungskommission sowie der Begutachtungsausschuß — sind so konstruiert, daß politischen Einflüssen nach wie vor Tür und Tor offen bleiben.
- Auf eine Stärkung der Stellung der Bewerber wurde verzichtet, obwohl dies von der Expertenkommission ausdrücklich vorgeschlagen wird (Anspruch auf richtige Reihung auf der Bewerberliste).
- Die Ausschreibung frei werdender Posten soll lediglich einmal im Jahr in der „Wiener Zeitung“ erfolgen. Sogar die Anregung des Grünen Vertreters im Verfassungsausschuß, wenigstens dem regionalen Arbeitsamt vom Freiwerden einer Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wurde abgelehnt.
- Die Mitglieder der Begutachungskommission sowie des Begutachtungsausschusses sind nicht weisungsfrei und unabhängig, sondern können von der Dienstbehörde, der Gewerkschaft und der Personalvertretung jederzeit abberufen werden.

Weitere Anregungen, die unberücksichtigt blieben:

- Der Grüne Vertreter im Verfassungsausschuß hat beantragt, zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau vorübergehend eine Bevorzugung von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation mit Bewerbern gesetzlich zu verankern (siehe Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982). Bedauerlicherweise wurde dieser Antrag abgelehnt.

2

Zu 868 der Beilagen

- Die gesetzliche Verankerung der zweisprachigen Lehrbefähigung für alle Lehrer und Schulleiter an zweisprachigen Schulen wurde ebenfalls abgelehnt, hat allerdings bei der Abstimmung immerhin die Zustimmung auch der freiheitlichen Abgeordneten gefunden.

Der erste Satz des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vom 21. Dezember 1867, das gemäß Art. 149 B-VG als Verfassungsgesetz in den

Rechtsbestand der republikanischen Rechtsordnung übernommen wurde, lautet:

„Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.“

Dieses Verfassungsgebot wird nach Auffassung des Grünen Vertreters im Verfassungsausschuß nicht hinreichend garantiert.

Wien, 1989 01 23

Smolle